



II-5084 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl. 5905/12-1-1979

2424 IAB

1979 -05- 0 8

zu 2478/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage
der Abg. DDr. König und Genossen, Nr.
2478/J-NR/1979 vom 1979 03 16, "Schleifung
der Kleingartenanlagen Matzleinsdorf durch
die ÖBB".

Ihre Anfrage beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zu 1 und 2

Gemäß dem von den ÖBB mit dem Verband der Österreichischen Bundesbahn-Landwirtschaft abgeschlossenen Vertrag sind allfällige Ablösen anlässlich des Widerrufs einer Benützung von Gartenflächen - im gegenständlichen Fall handelte es sich wegen der Zweckbestimmung des Areals nur um eine Überlassung der Grundstücke auf Widerruf - vom Verband der Österreichischen Bundesbahn-Landwirtschaft zu tragen. Demzufolge bestehen für die ÖBB keine Rechtsbeziehungen zu den Grundbenützern und daher auch keine rechtliche Verpflichtung zur Leistung von Ablösen an diese. Eine Bestimmung darüber, ob bzw. in welcher Höhe aber der Verband der Österreichischen Bundesbahn-Landwirtschaft den Grundbenützern Ablösen, allenfalls im gerichtlichen Vergleichswege, leistet, liegt daher nicht in meinem Entscheidungsbereich.

Die im Motiventeil der Anfrage erwähnten, von Bediensteten der ÖBB zu zahlenden Baukostenzuschüsse in der Höhe von S 300 pro m² Wohnnutzfläche stehen in keinerlei Zusammenhang mit den Ablöseforderungen der ehemaligen Grundbenützer. Da die ÖBB keine rechtliche Verpflichtung zur Leistung von Ablösen trifft, kann ein solcher Zusammenhang auch nicht bestehen.

Ungeachtet dieser Rechtslage hatten die ÖBB ursprünglich freiwillig eine Entschädigungsregelung für die Grundbenutzer erwogen, weil der Verlust der Gärten sicherlich eine gewisse Härte darstellte. Da eine gütliche Einigung aber nicht erzielt werden konnte und durch die Prozeßführung gegen die ÖBB die Räumung des Areals und der Baubeginn so erheblich verzögert wurden, daß den ÖBB wegen der inzwischen eingetretenen Baukostensteigerungen ein beträchtlicher finanzieller Schaden entstand, war es für die ÖBB nicht mehr vertretbar, freiwillige Leistungen zu erbringen.

Der Bereitstellung von Ersatzgründen steht, abgesehen von den dargelegten Umständen, auch entgegen, daß den ÖBB im Bereich von Wien keine Grundflächen für eine Kleingartenanlage zur Verfügung stehen. Das Unternehmen müßte daher geeignete Grundflächen für eine Entschädigung der ehemaligen Grundbenutzer - wozu die ÖBB in keiner Weise verpflichtet sind - erst selbst erwerben, was mit der Verpflichtung zur kaufmännischen Betriebsführung unvereinbar wäre.

Zu 3

Dies trifft nicht zu, weil für die Errichtung von ÖBB-Wohngebäuden insgesamt rund 46 % der Gesamtfläche der ehemaligen Gartenanlage des Zweigvereines Matzleinsdorf beansprucht werden.

Dieser Prozentsatz verteilt sich im einzelnen auf 25 % für eine Wohnhausanlage der ÖBB, 10 % für eine Personalunterkunft der ÖBB zur Unterbringung auswärtiger lediger Bediensteter und 11 % für die Errichtung eines Lehrlingsheimes der ÖBB. Die Personalunterkunft wird bereits benützt, die beiden anderen Vorhaben sind noch in Bau.

Zu 4

Die Flächennutzung des Areals der ehemaligen Kleingartenanlage Matzleinsdorf gliedert sich nach den derzeitigen Plänen der ÖBB in 46 % für ÖBB-Wohnbauten,
33 % für kommerzielle Anlagen der ÖBB zur Erweiterung der Ortsgüteranlage Wien-Matzleinsdorf,
7 % für erforderliche Aufschließungsstraßen und -wege,

14 %, die derzeit noch verfügbar sind und über welche Verkaufsverhandlungen geführt werden und die für die Errichtung eines Schwesternheimes des Unfallkrankenhauses Meidling bzw. allenfalls für eine weitere ÖBB-Wohnhausanlage vorgesehen sind.

Mit der Verwirklichung dieser Vorhaben würden rund 60 %, also fast zwei Drittel des gesamten Areals der ehemaligen Kleingartenanlage für Wohnbauten genutzt.

Wien, 1979 05 04
Der Bundesminister

